
S 34 AL 422/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	11a
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 34 AL 422/00
Datum	31.10.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 AL 54/02
Datum	30.11.2004

3. Instanz

Datum	17.11.2005
-------	------------

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 30. November 2004 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Gründe:

I

Streitig ist die Förderung des Besuchs einer Heilpraktikerschule als Leistung zur beruflichen Eingliederung Behinderter.

Die im Jahre 1976 geborene Klägerin, die über keinen beruflichen Abschluss verfügt, ist körperlich behindert. Sie leidet unter den Folgen einer angeborenen Spina bifida und ist darüber hinaus erheblich sehbehindert.

Die Klägerin erwarb die mittlere Reife; den anschließenden Besuch einer Fachoberschule brach sie vorzeitig ab. Vom 8. September 1997 bis 31. Juli 1998

absolvierte sie einen von der Beklagten geföhrderten Lehrgang im Werkstattverbund der Bayerischen Landesschulen für Blinde und Körperbehinderte. Der Abschlussbericht erwähnt, dass sie eine Heilpraktikerausbildung, zumindest als Teilausbildung, anstrebe. Ab 1. August 1998 bezog die Klägerin Arbeitslosenhilfe (Alhi), seit September 1998 besuchte sie in Eigeninitiative und mit dem Endziel einer Betätigung auf dem Gebiet der sog Kinesiologie eine allgemein zugängliche Heilpraktikerschule. Die allgemeine Ausbildung zur Heilpraktikerin hat die Klägerin im Jahr 2001 beendet, ohne einen Abschluss zu erreichen.

Die Beklagte lehnte es mit Bescheid vom 1. Oktober 1998 ab, den Besuch der Heilpraktikerschule zu föhrdern, da die nicht zu einem Berufsabschluss föhrende schulische Ausbildung nicht föhrderungsfähig und die Klägerin aus gesundheitlichen Gründen für den Beruf der Heilpraktikerin nicht geeignet sei; zudem könnten Heilpraktiker nicht im notwendigen Umfang auf Arbeitnehmerleistungen zurückgreifen. Der Widerspruch der Klägerin blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 14. Februar 2000).

Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte verurteilt, die beim Zentrum für Naturheilkunde in München im September 1998 begonnene Ausbildung der Klägerin zur Heilpraktikerin als Leistung zur beruflichen Eingliederung Behinderter dem Grunde nach zu föhrdern (Urteil vom 31. Oktober 2001).

Im anschließenden Berufungsverfahren hat das Landessozialgericht (LSG) eine Auskunft des Fachverbandes Deutscher Heilpraktiker, Landesverband Bayern eV und ein nervenfachärztliches Gutachten eingeholt. Sodann hat es die Berufung der Beklagten zurückgewiesen (Urteil vom 30. November 2004) und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt: Die Klägerin benötige wegen Art und Schwere ihrer Behinderung Leistungen zur Förderung der beruflichen Eingliederung. Der Anspruch auf Förderung scheitere nicht daran, dass der Beruf der Heilpraktikerin überwiegend als selbstständige Tätigkeit ausgeübt werde. Denn zum einen sei auch eine berufliche Eingliederung in selbstständige Tätigkeiten zulässig, zum anderen sei nach der eingeholten Auskunft auch die Ausübung des Berufs im Angestelltenverhältnis möglich. Entgegen der Auffassung der Beklagten sei die Klägerin für den angestrebten Beruf der Heilpraktikerin auch geeignet. Dass sie diesen Beruf auf Grund ihrer Behinderung unstreitig nicht im gesamten beruflichen Spektrum ausüben könne, sei hinzunehmen, weil keine Ausbildung möglich sei, bei der diese Einschränkungen nicht gegeben wären. Die Klägerin sei jedenfalls für eine Berufsausübung mit dem Schwerpunkt Kinesiologie geeignet, dies ergebe sich überzeugend aus der eingeholten Auskunft. Danach können für sie vorrangig Methoden aus dem Bereich der manuellen Therapie wie beispielsweise Muskelmobilisationstechniken, Chirotherapie und Massageverfahren in Betracht. Nach dem nervenfachärztlichen Gutachten könne sie die in der Auskunft genannten Tätigkeiten ausüben. Dem lasse sich nicht entgegen halten, dass die Klägerin im Jahr 2001 die Prüfung nicht bestanden habe, weil es maßgebend auf die zu Beginn der Maßnahme zu stellende Prognose ankomme. Durch den Vorbezug von Alhi habe die Klägerin auch die Anwartschaft für eine Weiterbildungsförderung erfüllt. Arbeitnehmer

ohne Berufsabschluss, die noch nicht drei Jahre beruflich tätig gewesen seien, hätten zwar nach der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Gesetzesfassung nur auf Grund der Vorschriften über die Förderung der Berufsausbildung gefördert werden können ([§ 77 Abs 3 Sozialgesetzbuch Drittes Buch \(SGB III\)](#)) und die Ausbildung an der Heilpraktikerschule erfüllt nicht die gesetzlichen Fördervoraussetzungen einer beruflichen Ausbildung ([§ 60 Abs 1 SGB III](#)). Das lasse sich aber einem Anspruch jedenfalls mit Wirkung ab 1. Januar 1999 nicht mehr entgegen setzen, weil seither auf Grund der Neufassung des [§ 77 Abs 3 SGB III](#) eine Weiterbildungsförderung auch möglich sei, wenn eine berufliche Ausbildung oder eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme aus in der Person des Arbeitnehmers liegenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar sei, was bei der Klägerin zweifellos zutreffe. Unabhängig davon bestehe bereits für die Zeit vor dem 1. Januar 1999 ein Anspruch der Klägerin auf besondere Leistungen zur beruflichen Eingliederung, weil zu Beginn der Ausbildung an der Heilpraktikerschule die wegen Art oder Schwere der Behinderung erforderlichen Leistungen noch nicht oder nicht im erforderlichen Umfang als allgemeine Leistungen erbracht werden können. Insoweit stehe einem Anspruch auch nicht entgegen, dass die Heilpraktikerschule keine besondere Einrichtung für Behinderte darstelle. Zu Beginn der Maßnahme habe es noch keine speziell auf Behinderte ausgerichtete Heilpraktikerschule gegeben und eine andere Form der Eingliederung sei nicht denkbar. Deshalb müsse ausnahmsweise auch eine schulische Ausbildung gefördert werden, die Behinderten wie Nichtbehinderten zugänglich sei.

Mit ihrer vom LSG zugelassenen Revision rügt die Beklagte eine Verletzung der Vorschriften über die Leistungen zur Förderung der beruflichen Eingliederung Behinderter und bringt zur Begründung ua vor: Ihre Prognoseentscheidung, die Eignung für die angestrebte Ausbildung zur Heilpraktikerin fehle, habe sich dadurch als richtig erwiesen, dass die Klägerin die Prüfung nicht bestanden habe. Auch komme kein Anspruch auf allgemeine Leistungen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung in Betracht, weil es sich bei dem Besuch der Heilpraktikerschule um keine Weiterbildungsmaßnahme gehandelt habe. Denn die Klägerin habe noch keine berufliche Tätigkeit ausgeübt und keine Zeiten einer Berufsausbildung zurückgelegt, sondern vielmehr mit dem Besuch der Heilpraktikerschule einen erstmaligen beruflichen Abschluss angestrebt, was nur als "Ausbildung" bewertet werden könne. Die vom LSG herangezogene Neuregelung des [§ 77 Abs 3 SGB III](#) könne zu keinem anderen Ergebnis führen, weil ihre Anwendung voraussetze, dass der Antragsteller zumindest schon kurzzeitig Arbeitnehmer gewesen sei, was bei der Klägerin nicht zutreffe. Überdies habe das LSG auch nach seinem gegenteiligen Standpunkt die Berufung allenfalls für die Zeit ab 1. Januar 1999 zurückweisen dürfen. Einem Anspruch auf die besonderen Leistungen stehe die Subsidiarität dieser Leistungen gegenüber den allgemeinen Leistungen entgegen. Besondere Leistungen kämen nicht schon in Betracht, wenn die Beklagte wie hier die Bewilligung allgemeiner Leistungen fehlerfrei abgelehnt habe, sondern nur, wenn eine Förderung mit allgemeinen Leistungen nach dem Gesetz überhaupt nicht vorgesehen sei. Zudem dürften besondere Leistungen nur erbracht werden, wenn feststehe, dass der Behinderte auf die besonderen Hilfen einer behinderungsspezifischen

Bildungsmaßnahme in einer Rehabilitationseinrichtung oder einer gleichartigen, auf Behinderte besonders ausgerichteten Maßnahme angewiesen sei.

Die Beklagte beantragt, das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 30. November 2004 und das Urteil des Sozialgerichts München vom 31. Oktober 2001 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt, die Revision der Beklagten zurückzuweisen.

Sie verteidigt das angefochtene Urteil.

II

Die Revision der Beklagten ist im Sinne der Zurückverweisung begründet ([§ 170 Abs 2 Satz 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG)).

Im Revisionsverfahren von Amts wegen zu berücksichtigende Sachurteilshindernisse sind nicht ersichtlich. Insbesondere steht der Zulässigkeit der Klage nicht entgegen, dass die Klägerin die von ihr beanspruchten Förderleistungen nicht im Einzelnen konkretisiert hat. Denn wenn dafür ein *â* hier nicht zweifelhaftes *â* Rechtsschutzbedürfnis besteht, ist es statthaft, einen Rechtsstreit auf die Grundfrage zu beschränken, ob eine Bildungsmaßnahme überhaupt förderungsfähig ist (BSG